

Memorandum

**Einsatz von Anwendungen
„Künstlicher Intelligenz“ für
die Leistungsbewertung an
Schulen**

Vorwort

Warum veröffentlicht die DKJS in Kooperation mit der Kanzlei Spirit Legal ein Memorandum zum Einsatz von generativer KI in der schulischen Leistungsbeurteilung? Wir glauben daran, dass die Gesellschaft das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellen muss. Unsere Vision *Jedem Kind ein Hier, ein Jetzt und eine Zukunft* heißt, sich mit der Achtung von Grundrechten junger Menschen zu befassen und diese Fragen zu bearbeiten. Um für die dringend benötigte digitale Transformation der schulischen Bildung einen Raum des Gelingens zu öffnen, braucht es auch das Anstoßen notwendiger rechtlicher Debatten.

Die breite Verfügbarkeit von generativer künstlicher Intelligenz hat den Transformationsdruck auf das Bildungssystem erheblich erhöht. Selten hat das Aufkommen einer Technologie so grundsätzliche Überlegungen zu Lehren und Lernen an deutschen Schulen ausgelöst. Dies zeigt sich beispielhaft auch daran, mit welcher Geschwindigkeit Kultusministerien den Einsatz von generativer künstlicher Intelligenz begleitet haben. Auch kommerzielle edTech-Anbieter:innen profitieren von der einfachen Adaptierbarkeit großer generativer KI-Datenmodelle wie ChatGPT, Llama, Claude und Co. Ohne tiefen Programmieraufwand ist es nun möglich, KI-Services für Schulen anzubieten, die auf die unterschiedlichen Bedarfe im Bildungswesen anwendbar sind.

Das Aufblühen zahlreicher edTechs mit Hilfe von KI ist auch davon unterstützt, dass sowohl die Bildungsministerkonferenz als auch die ständige Wissenschaftskommission der KMK in ihrer Handlungsempfehlung bzw. ihren Positionspapieren zu einer Fehlerfreundlichkeit im Umgang mit KI aufgerufen haben. Es braucht Zeit und Kreativität, neue Möglichkeiten in der Praxis zu explorieren und auszuleuchten.

Während diese Grundhaltung berechtigt und wichtig ist, bleibt dabei jedoch außen vor, dass der Einsatz von generativer künstlicher Intelligenz häufig in rechtlich wenig ausbuchstabierten Umfeldern geschieht. Kultusministerien haben es bisher versäumt, Lehrkräfte die dringend benötigte umfangreiche Orientierung zu bieten. Für viele Lehrkräfte ist ihr Unwissen in Bezug auf Datenschutzrecht und KI-Verordnung ein zentraler Aspekt, der Verunsicherung auslöst.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung möchte diese Lücke mit dem vorliegenden Papier wenigstens für die Frage von Leistungsbewertung mit generativer künstlicher Intelligenz schließen. Vom Kind aus zu denken heißt, auch die Grundrechte von Schüler:innen zu wahren und dafür zu sorgen, dass der Einsatz von generativer künstlicher Intelligenz so gestaltet werden muss, dass Schüler:innen und ihre Rechte geachtet werden. Ein Bildungssystem, das Schüler:innen zeigt, dass ihre Grundrechte in der Beziehung zum Staat nicht

geachtet werden, erleidet einen massiven Vertrauensverlust. Der gute Umgang mit Daten von Schüler:innen stärkt dabei nicht nur das Vertrauen, sondern auch das Schulklima im Sinne eines sicheren Bildungsraumes.

Für das zunehmend populäre Feld von Leistungsbewertungen mit generativer künstlicher Intelligenz haben *Manja Hauschild, Peter Hense, Tea Mustać und David Wagner* erstmalig ausformuliert was geht und was nicht.

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung hält das Papier für zentral, damit Schulaufsichten und Entscheider:innen im Bildungswesen neu auf diese aufkommende Technologie blicken und ihre Aufgaben bestmöglich gestalten und ausüben können.

Anna-Margarete Davis

Leitung Schulentwicklung
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

Stefan Schönwetter

Leitung Digitale Bildung
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung

Memorandum | KI zur Leistungsbewertung in Schulen

Autor:innen: Peter Hense, Manja Hauschild, Tea Mustać, David Wagner

I. Gefahr von nicht vertrauenswürdiger, rechtswidriger Schatten-KI an Schulen

Der Einsatz von Anwendungen Künstlicher Intelligenz („KI-Systeme“) zur Bewertung schulischer Leistungen gewinnt durch Adaption von marktverfügbaren Systemen zunehmend an Bedeutung. Neben bekannten KI-Systemen wie ChatGPT und Google Gemini existieren bereits spezialisierte Angebote, die gezielt auf den Bildungssektor zugeschnitten sind – wenn auch in sehr unterschiedlicher Qualität.

Anbieter KI-basierter Korrekturlösungen versprechen eine hohe Präzision ihrer automatisierten Verfahren. Ihren Angaben zufolge können diese Systeme Texte von Schüler:innen anhand von durch Lehrer:innen vordefinierten Erwartungshorizonten qualitativ bewerten. Dabei liegen jedoch Wunsch und Wirklichkeit weit auseinander.

Einige Anbieter räumen ein, dass besondere sprachliche Komplexität zu divergierenden Bewertungen führen kann – ein Phänomen, das auch im Sprachunterricht bei der Bewertung durch unterschiedliche Lehrer:innen zu beobachten ist. Ziel der Anbieter ist es jedoch, die zeitintensive manuelle Korrektur durch KI-gestützte Verfahren zu ersetzen und damit attraktiv für die Beschaffung durch Schulen oder Lehrkräften zu werden.

Diese Angebote stoßen auf reges Interesse. Wer möchte nicht gern weniger anstrengende Arbeiten verrichten? Angesichts des akuten und voraussichtlich bis 2035 sich weiter verschärfenden

Lehrkräftemangels besteht ein großes Bedürfnis nach Entlastung und Arbeitserleichterung. Allerdings werden bei dem Einsatz von KI-Systemen zur Leistungsbewertung erhebliche rechtliche und praktische Bedenken laut.

Da die hohen Anforderungen des Datenschutzrechts und der KI-Verordnung (KI-VO) in der Regel nicht erfüllt werden können, ist der Einsatz marktverfügbarer KI-Systeme zur Bewertung schulischer Leistungen in der Regel rechtswidrig. Schulen sind daher in der Pflicht, ihre Lehrkräfte über die rechtlichen Risiken aufzuklären. Ohne entsprechende Sensibilisierung droht die Entstehung einer „Schatten-KI“ an deutschen Schulen – eine rechtswidrige, nicht autorisierte, undokumentierte und vor allem inhaltlich fragwürdige Nutzung von KI-Systemen im Schulalltag.

Automatisierte Bewertungen von Lernleistungen sind zudem anfechtbar oder gar nichtig, was für die jeweiligen Lehrkräfte erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

II. KI-generierte Analysen sind keine Leistungsmessung und keine Korrektur

KI-Systeme, die auf großen Sprachmodellen („Large Language Models“, LLM) basieren, können Schülertexte als Input verarbeiten und eine Ausgabe generieren, die in ihrer Form einer menschlichen Bewertung ähnelt. Es wäre jedoch falsch anzunehmen, solche Systeme könnten die Inhalte eines Textes im wörtlichen Sinne „verstehen“ oder diesen inhaltlich fachgerecht bewerten.

Die von LLM-basierten KI-Systemen erzeugten Outputs beruhen auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen. Das KI-System analysiert, welche Wörter in ähnlichen Texten häufig aufeinanderfolgen, und wählt daraufhin das wahrscheinlichste nächste Wort aus. Beginnt ein Satz beispielsweise mit „Der Himmel ist ...“, könnte das Modell „blau“ vorschlagen, da diese Kombination in den Trainingsdaten häufig vorkommt. Dieser Vorgang stellt jedoch kein echtes Verständnis des Kontextes oder eine fundierte inhaltliche Bewertung

dar. Stattdessen zerlegt das System Texte in sogenannte Tokens – einzelne Wörter, Wortteile oder Zeichen –, die anschließend in Zahlen umgewandelt und rechnerisch verarbeitet werden.

Die Funktionsweise von LLM-basierten KI-Systemen bringt eine zentrale Einschränkung für ihre Outputs mit sich: Sie mögen auf den ersten Blick grammatikalisch korrekt und im Durchschnitt plausibel erscheinen, enthalten jedoch häufig Fehler oder unlogische Aussagen, die erst auf den zweiten Blick erkennbar sind. Dies ist besonders bei der Bewertung von menschlichen Leistungen problematisch.

KI-Systeme stoßen sofort an Grenzen, wenn es um Inhalte geht, die über ihren Trainingsdatenhorizont hinausreichen. Weder erfassen sie regionale Besonderheiten, individuelle persönliche Merkmale und kreative Ausdrucksformen, noch erkennen sie nachvollziehbare Argumentationsstrukturen. Die Ausgaben dieser Systeme basieren lediglich auf intransparenten Mustern und Wahrscheinlichkeiten. Das erhöht das Risiko von ungenauen, fehlerhaften oder unvollständigen Einschätzungen im Lehrbetrieb erheblich.

Eine ausschließliche Erstkorrektur schriftlicher Leistungen durch ein Sprachmodell ist mit signifikanten Risiken verbunden. Ohne ausreichendes Wissen um die zugrunde liegenden Fehlerquellen laufen Lehrer:innen Gefahr, die fehlerhaften oder ungenauen Bewertungen der KI-Systeme ungeprüft zu übernehmen. Selbst erfahrene Lehrkräfte könnten versucht sein, den nur scheinbar perfekten Ergebnissen zu vertrauen, ohne diese kritisch zu hinterfragen.

Entscheidend ist: Obwohl KI-generierte Bewertungen den Eindruck hoher Genauigkeit vermitteln, sind sie keineswegs fehlerfrei. KI-Systeme dürfen die unabhängige Erstkorrektur durch qualifizierte Lehrer:innen nicht ersetzen – nur deren kritische Überprüfung gewährleistet inhaltlich korrekte und pädagogisch sinnvolle Bewertungen.

III. Empfehlung zum Einsatz von KI an Schulen

Generative KI-Systeme können durch individualisierte Übungsaufgaben, differenzierte Unterrichtsmaterialien und fundierte Unterrichtsvorbereitungen einerseits zur Entlastung von Lehrer:innen beitragen und andererseits bessere Lernprozesse ermöglichen. Dieses Anwendungsspektrum erweist sich zudem als datenschutzrechtlich weniger bedenklich und stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Integration digitaler Dienste im Bildungswesen dar – vorausgesetzt, dass nicht personenbezogene Daten einzelner Schüler:innen für die Generierung der Inhalte verwendet werden.

Auf Basis freiwilliger Einwilligung im Einzelfall – bei Minderjährigen auch der Erziehungsberechtigten – können KI-Systeme darüber hinaus als effektives Feedbacksystem dienen. Voraussetzung dabei ist, dass negative Rückmeldungen nicht in die Notengebung einfließen und eine verweigerte Einwilligung keine nachteiligen Konsequenzen für die Betroffenen mit sich bringt.

IV. Datenschutzrechtliche Betrachtung

1. Bewertungen basieren auf personenbezogenen Daten

Die Übermittlung von Prüfungsantworten an KI-Systeme unterliegt der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), da Leistungsnachweise und Prüfungsanmerkungen gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C-434/16 – Nowak, Rn. 35 ff.) als personenbezogene Daten einzustufen sind. Die DSGVO findet auch dann Anwendung, wenn Lehrkräfte anonymisierte Leistungsnachweise an KI-Systeme übermitteln, deren Ergebnisse jedoch später einzelnen Schüler:innen zur Notenvergabe zugeordnet werden können. Denn letztlich besteht für die Lehrkraft die Möglichkeit, den ursprünglichen Leistungsnachweis stets eindeutig der jeweiligen Schülerin oder dem jeweiligen Schüler zuzuordnen.

2. Einsatz KI zur Leistungsbewertung widerspricht den Datenschutzgrundsätzen

Es ist mit den Grundsätzen der Datenverarbeitung (Art. 5 DSGVO) nicht vereinbar, KI zur Bewertung von Leistungen der Schüler:innen zu nutzen. Ihre hohe Fehleranfälligkeit läuft dem Richtigkeitsgrundsatz zuwider (Art. 5 Abs. 1 lit. d DSGVO). Ihre Opazität macht es unmöglich, Entscheidungsprozesse zu erklären und steht dem Transparenzgrundsatz entgegen (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO). Zwar kann sich die Verarbeitung der Schüler:innendaten mittels KI im Einzelfall als nützlich erweisen. Weil sie aber nicht unbedingt notwendig ist, verstößt sie gegen den Datenminimierungsgrundsatz (EuGH, Urteil vom 9.1.2025 – C-394/23, Rn. 24, 42, 55).

Die defizitäre Personalausstattung im Bildungswesen darf Eingriffen in das Datenschutzgrundrecht der Schüler:innen keinen Vorschub leisten. Der Staat bleibt verpflichtet, seine Aufgaben grundrechtskonform durch ausreichende Personalressourcen zu erfüllen.

3. Schatten-KI führt zur Verantwortlichkeit von Lehrer:innen

Die DSGVO richtet ihre Pflichten primär an Verantwortliche im Sinne des Datenschutzrechts (Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Nach Landesrecht liegt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bei den Schulen (vgl. etwa § 4 Hessische SchDSV). Dies gilt auch für den Einsatz von KI durch Lehrer:innen zur Unterrichtsvorbereitung und Leistungsbewertung im schulischen Organisationsrahmen.

Überschreiten Lehrer:innen die schulischen Vorgaben zum KI-Einsatz („Exzess“), werden sie selbst zu datenschutzrechtlich Verantwortlichen – mit der Folge, dass sie fortan die Einhaltung der DSGVO und der entsprechenden nationalen Umsetzungsakte gewährleisten müssen.

4. Schatten-KI führt zu Haftungsrisiken für Schulträger

Auch bei einem Exzess haftet die Schule im Rahmen des Art. 82 DSGVO neben den Lehrer:innen für Schäden, die Schüler:innen durch einen weisungswidrigen Einsatz von KI-Systemen entstehen (EuGH, Urteil vom 11.04.2024 – C-741/21 – juris, Rn. 47, 52 ff.).

5. Leistungsnachweise enthalten sensible Daten

Die DSGVO untersagt die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO). Hierzu können auch schulische Leistungen zählen. Dies betrifft insbesondere Gesundheitsdaten (z. B. zu Lese-Rechtschreib- oder Lernschwächen), Daten zur religiösen Überzeugung (wie die Abwahl des Religionsunterrichts oder die Konfessionszugehörigkeit) sowie Rückschlüsse auf politische Meinungen im Kontext geisteswissenschaftlicher Fächer oder Fachthemen. Nach der Rechtsprechung des EuGH reicht es bereits aus, wenn solche sensiblen Daten indirekt durch gedankliche Kombination oder Ableitung erschlossen werden können (EuGH, Urteil vom 4.10.2024 – C-21/23, Rn. 82 ff.).

Das Verbot der Verarbeitung dieser sensiblen Daten greift nur ausnahmsweise nicht. Zwar ist die Verarbeitung solcher Daten auf Grundlage einer mitgliedstaatlichen Regelung zulässig, wenn dies aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist und angemessene Schutzmaßnahmen für die Betroffenen bestehen (Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO). Die einschlägigen Regelungen der Schuldatenschutzverordnungen und -gesetze der Länder genügen diesen Anforderungen jedoch regelmäßig nicht. Zudem fehlt es grundsätzlich an der Erforderlichkeit, KI zur Leistungsbewertung einzusetzen, um den Bildungsauftrag zu erfüllen.

Auch eine Einwilligung gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. a DSGVO kann die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener

Daten nicht rechtfertigen. Zum einen ist eine wirksame Einwilligung rechtlich erst ab Vollendung des 16. Lebensjahrs möglich (Art. 8 Abs. 1 DSGVO). Zum anderen hemmt das strukturelle Abhängigkeitsverhältnis zu den Lehrkräften – auch bei älteren Schüler:innen – eine freie Willensentscheidung, da die latente Sorge vor negativer Benotung bei verweigerter Einwilligung besteht. Einwilligungen im Kontext der Leistungsbeurteilung erfüllen daher nicht das konstitutive Kriterium der Freiwilligkeit.

6. Keine Rechtsgrundlage für die automatisierte Bewertung durch KI-Systeme

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch KI-Systeme an Schulen erfordert eine ausdrücklich benannte Rechtsgrundlage. Generalklauseln, die grundsätzlich eine Datenverarbeitung zur Erfüllung des schulischen Bildungsauftrags gestatten, reichen hierfür nicht aus. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO setzt nämlich voraus, dass sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse objektiv unerlässlich ist (EuGH, Urteil vom 9.1.2025 – C-394/23, Rn. 26, 28, 33, 64).

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schüler:innen auf privaten Endgeräten der Lehrkräfte gelten verschärfte Anforderungen: Eine solche Datenverarbeitung ist ausschließlich im unmittelbaren dienstlichen Kontext der Unterrichtsgestaltung und Klassenführung zulässig (vgl. für Hessen Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 1 Abs. 2 HDSIG, § 83 Abs. 1 HSchG, §§ 19, 20 HSchDSV). In diesem Rahmen ist die Verlagerung der Datenverarbeitung auf externe IT-Infrastrukturen zwingend auszuschließen. Auch der Rückgriff auf eine Generalklausel ist nicht mehr möglich. Cloud-basierte KI-Systeme und andere externe IT-Infrastrukturen zur Verarbeitung personenbezogener Schüler:innendaten sind somit

grundsätzlich unzulässig. Die Verarbeitung muss stattdessen ausschließlich auf lokalen Endgeräten erfolgen.

Auch die Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligungserklärung der Schüler:innen in die KI-gestützte Verarbeitung ihrer Daten zur Leistungsbewertung ist praktisch ausgeschlossen (vgl. Punkt IV.5). Deswegen scheidet die Einwilligung als zulässige Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO aus.

Insgesamt existiert gegenwärtig keine tragfähige Rechtsgrundlage für den Einsatz von KI zur Bewertung schulischer Leistungen.

7. DSGVO verbietet automatisierte Bewertungen

Art. 22 Abs. 1 DSGVO untersagt automatisierte Einzelentscheidungen, wozu auch KI-gestützte Benotungen zählen. Dadurch wird verhindert, dass Einzelpersonen zu einem bloßen Objekt intransparenter automatisierter Entscheidungen werden. Nach der Rechtsprechung des EuGH greift dieses Verbot bereits dann, wenn eine menschliche Entscheidung maßgeblich durch die automatisierte Verarbeitung beeinflusst wird (EuGH, Urteil vom 07.12.2023 – C-634/21, Rn. 62). Eine Benotung, die sich im Wesentlichen auf die Leistungsbewertung durch KI stützt, ist daher unzulässig.

8. Betroffenenrechte von Schüler:innen müssen erhalten werden

Die betroffenen Schüler:innen sowie deren Erziehungsberechtigte müssen gemäß Art. 13 DSGVO vorab umfassend über den Einsatz von KI-Systemen bei der Leistungsbewertung informiert werden. Dies schließt Angaben zur Art und zum Zweck der Datenverarbeitung sowie Informationen zur Funktionsweise der eingesetzten KI ein.

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DSGVO sichert den Betroffenen einen Anspruch auf präzise, transparente, verständliche und leicht zugängliche Informationen darüber, wie ihre Prüfungsantworten durch das KI-System bewertet wurden und welche Bewertungskriterien zur Anwendung kamen (EuGH, Urteil vom 27.02.2025 – C 203/22). Der Verantwortliche ist verpflichtet, die Wahrnehmung dieses Rechts durch eine geeignete und nachvollziehbare Dokumentation zu gewährleisten.

Das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO ermöglicht es den Betroffenen, der automatisierten Bewertung in ihrer besonderen Situation zu widersprechen – beispielsweise, wenn das KI-System ihre spezifischen Bedürfnisse aufgrund einer Behinderung oder Krankheit nicht angemessen berücksichtigt. Ein Widerspruch ist auch dann gerechtfertigt, wenn die Verarbeitung der Handschrift, etwa weil sie für das KI-System schwer zu interpretieren ist, zu fehlerhaften Bewertungsergebnissen führt. Die teilweise erhobene Forderung, dass Schülerinnen und Schüler ihre Handschrift an die Erfordernisse des KI-Systems anpassen sollen, ist daher als irritierend und unbegründet zu betrachten.

9. Drittlandtransfer

Sofern der KI-Systemdienstleister die Datenverarbeitung außerhalb der EU vornimmt, muss der Verantwortliche die strengen Anforderungen der Art. 44 ff. DSGVO für Drittstaaten-transfers einhalten und insbesondere für eine Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards entlang der gesamten Verarbeitungskette sorgen.

V. KI-VO

Die KI-VO etabliert weitreichende Pflichten für Anbieter und Betreiber von KI-Systemen. Regelmäßig wird die Schule selbst den Einsatz von KI-System im Schulbetrieb aktiv ermöglichen oder

zumindest dulden und damit als Betreiber gelten. Setzen Lehrkräfte KI ohne Wissen der Schule ein, gelten sie selbst als Betreiber.

Der Betreiber ist verpflichtet, zu prüfen, ob die eingesetzten Systeme den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Zudem müssen sie die Nutzung kontinuierlich überwachen, um potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen und zu minimieren.

Die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI befassten Mitarbeiter, zu denen auch die Lehrkräfte zählen, sind regelmäßig zu schulen, damit sie die Funktionsweise, Grenzen und Risiken der eingesetzten KI-Systeme verstehen. Im Fall von Schatten-KI müssen die Lehrer:innen selbst entsprechende Kenntnisse sicherstellen.

Ferner unterliegen Betreiber den Transparenzpflichten gemäß Art. 50 der KI-VO. Für Schulen und andere Bildungseinrichtungen sind die Vorgaben der KI-VO von besonderer Relevanz, da der Gesetzgeber den Einsatz von KI zur Leistungsbewertung angesichts der erheblichen Auswirkungen auf Schüler:innen und Lehrer:innen als hochriskant einstuft.

1. KI-Kompetenz als zentrale Anforderung

Alle Betreiber von KI-Systemen sind verpflichtet, die KI-Kompetenz ihrer Mitarbeiter sicherzustellen. Dabei umfasst eine angemessene KI-Kompetenz mindestens drei Dimensionen:

- **Technisches Verständnis:** Grundlegend ist ein fundiertes Verständnis der Funktionsweise des eingesetzten KI-Systems – einschließlich seiner Grenzen und potenzieller Fehlerquellen.
- **Rechtliche Kenntnisse:** Ebenso wichtig ist die Kenntnis der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der einschlägigen Vorschriften und der damit verbundenen Haftungsrisiken.

- **Ethische Überlegungen:** Die dritte Dimension betrifft ethische Aspekte. Dies reicht von der Bewertung gesellschaftlicher und individueller Folgen des KI-Einsatzes bis hin zu Strategien, um Diskriminierung und Verzerrungen vorzubeugen.

Die Vermittlung von KI-Kompetenz muss als fortlaufender Prozess verstanden werden, um das Wissen kontinuierlich zu aktualisieren und zu vertiefen. Dies ist insbesondere für Schulen von entscheidender Bedeutung, in denen der Einsatz von KI zur Leistungsbewertung in Betracht gezogen wird – hier ist eine umfassende Schulung sowohl der Lehrer:innen als auch der Schüler:innen unerlässlich.

2. KI-Systeme in Schulen als Hochrisiko-Anwendung

Der Einsatz von KI-Systemen zur Bewertung von Schüler:innenleistungen ist gemäß Art. 6 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang III, Punkt 3 lit. b. der KI-VO als hochriskant einzustufen. Dies stellt besonders strenge Anforderungen an das eingesetzte System: Es muss höchste Standards in Bezug auf Sicherheit, Genauigkeit und Transparenz erfüllen. Betreibern obliegt es, den Betrieb kontinuierlich zu überwachen und umfassend zu dokumentieren, um potenzielle Risiken, die sich aus dem KI-Einsatz ergeben, frühzeitig zu erkennen, zu melden und aktiv zu beheben.

Derzeit erfüllt kein LLM-basiertes KI-System diese Anforderungen in vollem Umfang (vgl. [Lorica, Lessons from FTC's Probe into OpenAI](#)). Insbesondere die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse sowie fehlende Transparenz bei Trainingsdaten, -prozessen und Funktionsweisen stellen erhebliche Herausforderungen dar. Solange es den Anbietern nicht gelingt, ihre Systeme bis zur vollen Anwendbarkeit der KI-VO rechtskonform zu gestalten, bleibt der Einsatz solcher Systeme in Schulen mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet.

3. Transparenzpflichten für Betreiber

Zusätzlich zu den Vorgaben der DSGVO und den besonderen Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme schreibt Art. 50 KI-VO die eindeutige Kennzeichnung künstlich erzeugter Inhalte vor. Diese Kennzeichnungspflicht gilt universell – unabhängig von Urheber, Veröffentlichungsort und -form sowie der Art der Weiterverwendung, sei es direkt oder in indirekter Form.

Für alle Betreiber und deren Mitarbeiter:innen, die solche Inhalte weitergeben, besteht die Verpflichtung zur deutlichen Kennzeichnung. Im schulischen Kontext bedeutet dies, dass sämtliche KI-generierte Bewertungen, Rückmeldungen oder sonstige Inhalte für Schüler:innen und Eltern klar als KI-generiert erkennbar sein müssen. Die strikte Einhaltung dieser Transparenzpflicht ist unerlässlich, um Rechtskonformität sicherzustellen und potenzielle Haftungsrisiken zu minimieren.

5 Take-aways der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung

Datenrechte und künstliche Intelligenz – 5 Take-aways für die schulische Leistungsbewertung

Wieder ins Steuern kommen – Schatten-KI abschaffen

Die Anschaffung und Nutzung von privaten generativen KI-Lizenzen durch Lehrkräfte muss aufhören. Dies sorgt für einen großflächigen Einsatz von Schatten-KI. Schatten-KI ist ein wesentlicher Grund dafür, dass KI in Schule nicht rechtskonform betrieben werden kann. Dafür braucht es klare Richtlinien der Arbeitgeber:innen sowie Schulungen und eine konsequente Umsetzung der aufgestellten Vorgaben.

KI ersetzt keine Fachkräfte

Künstliche Intelligenz darf nicht mangelnde Ausstattung im Bereich Personal und Sachmittel ausgleichen. Schüler:innen haben das Recht, gute Bildung mit den dafür notwendigen Fachkräften zu erfahren. Dazu gehört auch das Recht, dass ihre Leistung von einem Menschen bewertet wird.

Freiwilligkeit ist kaum gegeben

Im Schulsystem bestehen Abhängigkeiten von Schüler:innen zu Lehrkräften. Diese spielen auch bei der Nutzung von KI für Leistungsbewertungen eine erhebliche Rolle. Lehrkräfte müssen sich ihrer Rolle und der Rolle von Schule im Bildungssystem für den Einsatz von KI zur Leistungsbewertung stärker bewusst sein. Denn von Schüler:innen und Sorgeberechtigten eingeholte Einwilligungen zur Nutzung von KI-Systemen sind nicht gültig. Es braucht eine entsprechende Sensibilisierung mit Blick auf ein zunehmend datengetriebenes Bildungssystem.

Schulaufsichten und Schulleitung als KI-Qualitätsstandards

Der Einsatz von künstlicher Intelligenz bietet die Chance, den Unterricht besser vorzubereiten, auf Heterogenität reagieren zu können oder außerunterrichtliche Abläufe in Schulen inklusiver zu gestalten. Schulaufsichten und Schulleitungen können das Aufkommen von künstlicher Intelligenz als Anlass nutzen, gemeinsam Bildungsqualität zu gestalten. Dafür können regelmäßige Austauschformate zwischen Schulaufsichten und Schulleitungen entscheidend sein, wenn sie strukturiert und regelmäßig den KI-Einsatz bearbeiten.

Rechtgrundlagen fehlen in den Landesdatenschutzgesetzen

Um Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsichten größtmögliche Rechtssicherheit bei der Nutzung von KI-Systemen zu geben, braucht es angepasste Landesgesetze gerade mit Blick auf besonders sensible Daten und Einsatzbereiche. Es braucht eine ehrliche Diskussion zwischen Sorgeberechtigten, Schüler:innen, politischen Verantwortungsträger:innen und Leitungskräften der Bildungssteuerung, welche Implementierung von generativer künstlicher Intelligenz im schulischen Bildungswesen gewünscht und mit den Grundrechten von Schüler:innen vereinbar ist. Landesforen aus allen Stakeholdern der Landesbildungssysteme können einen Auftakt darstellen, um zentrale rechtliche Fragen zum KI-Einsatz gemeinsam zu diskutieren.

Anna-Margarete Davis

Leitung Schulentwicklung

anna.davis@dkjs.de

T 030 / 25 76 76-75

Stefan Schönwetter

Leitung Digitale Bildung

stefan.schoenwetter@dkjs.de

T 030 / 25 76 76-76